

# AUSZUG

aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 (Tagesordnungspunkt 4)

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes einstimmig verordnet:

## Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Fulpmes, kundgemacht am 30.10.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren beträgt € 5,67 je m<sup>3</sup> umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren beträgt 250 m<sup>3</sup> umbauter Raum als Mindestbemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren beträgt € 2,27 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Fulpmes kundgemacht am 22.06.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt € 2,35 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über die Erhebung der Wasserbenützungsgebühren beträgt 250 m<sup>3</sup> umbauter Raum als Mindestbemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Wasserbenützungsgebühren beträgt € 0,59 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Zählergebühr beträgt pro Jahr

- a) Für 3- und 7-m<sup>3</sup> Zähler € 10,60 inkl. 10% USt.
- b) Für 20 m<sup>3</sup> Zähler € 44,50 inkl. 10% USt.
- c) Für Großbereichszähler ab DN 80 € 190,80 inkl. 10% USt

## Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Fulpmes, kundgemacht am 22.06.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 bis § 5 der Abfallgebührenverordnung beträgt jährlich:
  - a) Grundgebühr pro Einwohnergleichwert € 16,70 (inkl. MwSt.)
  - b) Kosten pro Sack (60 l) € 04,40 (inkl. MwSt.)
  - c) Kosten pro Containerentleerung (240 l) € 14,75 (inkl. MwSt.)
  - d) Kosten pro Containerentleerung (770 l) € 49,50 (inkl. MwSt.)
  - e) Kosten pro Containerentleerung (1100 l) € 67,80 (inkl. MwSt.)

### Kompostierung:

- a) ganzjährige Entsorgung € 26,40 (inkl. MwSt.)
- b) Eigenkompostierung Sommer € 13,20 (inkl. MwSt.)

#### Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Fulpmes kundgemacht am 16.12.2003, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Einzelgrab	€ 30,00
Doppelgrab	€ 60,00
Urnengrab	€ 30,00
Grabstätte der Salesianer im Ausmaße von 4 Einzelgräbern	€ 120,20

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Normalgrab	€ 264,20
Aschenurne im Urnenfriedhof	€ 30,50
Aschenurne in einem Normalgrab	€ 71,10

3. Die Grabeinfassungen nach § 3 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Einzelgräber:

a) Randgrab:	€ 304,00
b) Mittelgrab:	€ 231,10

Doppelgräber:

a) Randgrab:	€ 428,30
b) Mittelgrab:	€ 342,40

Grabeinfassung mit Granit Leistensteine: € 231,10

Abdeckplatten Urnengräber: € 374,20

#### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft

Anwesend:			
Bgm.-Stv. Johann Deutschmann	GV Gottfried Kapferer	Bgm. Mag. Robert Denifl	GR Robert Meyer
GR Manfred Witsch	GR <sup>in</sup> Gertraud Huter	GR Martin Krösbacher	GR Selahatdin Arikan
GR Robert Hupfaut	GR Helmut Grissmann	GR Roman Krösbacher	
GR <sup>in</sup> Christine Roost	GR Christoph Pfurtscheller	GR <sup>in</sup> Maria Margreiter	
E-GR <sup>in</sup> Sieglinde Müller	GR Raimund Schmidt		
GR Peter Gleinser			
Abwesend:			
GR Fabian Muigg			

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34 Abs. 2. der TGO 2001 der Gemeindeordnung von der Abhaltung der Sitzung schriftlich und fristgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die Bestimmungen des § 35 Abs. 2. der TGO 2001 beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig. Die Sitzung war öffentlich, begann um 19.30 Uhr und war um 22.10 Uhr beendet. Die Sitzungsniederschrift ist ordnungsgemäß unterfertigt.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

*Petra Tember*

Petra Tember, Protokollführerin



Der Vorsitzende:

*Robert Denifl*

Mag. Robert Denifl, Bürgermeister